

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0791/2019
Amt/Aktenzeichen 10.01.05/	Datum 10.04.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.05.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Beirat für Migration und Integration der Stadt Mainz	Vorberatung	16.05.2019	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	24.07.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.08.2019	Ö

Betreff: Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27.10.2019; hier: Änderung des § 6 der Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz vom 22.07.2014
Mainz, 10.05.2019 gez. M. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die aufgrund der Anpassung an die aktuelle Rechtslage notwendigen Ergänzungen der Wahlordnung für den Beirat für Migration und Integration. Die Satzung des Beirats für Migration und Integration bleibt in ihrer Fassung vom 22.07.2014 bestehen.

Sachverhalt

Die gleichzeitige Durchführung von Wahlen bedeutet identische Stimmbezirke, das bedeutet identische Wahlvorstände. Da es für die Oberbürgermeister-Wahl und die Beirat für Migration und Integrations-Wahl unterschiedliche Vorgaben zur Besetzung der Wahlvorstände gibt, besteht die Notwendigkeit, die Beirat für Migration und Integrations-Wahlordnung für den Fall solcher gemeinsamer Wahlen anzupassen.

Lösung

Hinsichtlich der unterschiedlichen Zusammensetzung der Wahlvorstände der beiden Wahlen muss § 6 der bestehenden Wahlordnung für den Beirat für Migration und Integration, in dem die Zusammensetzung der Wahlvorstände geregelt ist, um einen Absatz ergänzt werden, wonach bei gemeinsamer Durchführung mit anderen Wahlen die Besetzung der Wahlvorstände nach den jeweils geltenden Vorschriften der anderen Wahl erfolgt:

§ 6

Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird spätestens am 20. Tag vor der Wahl ein Wahlvorstand bestellt.
 - (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern.
Wahlvorsteher und Schriftführer vertreten sich gegenseitig und sollen städtische Mitarbeiter sein.
 - (3) Die Beisitzer sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein. Stehen nicht ausreichend Wahlberechtigte zur Verfügung, können auch städtische Mitarbeiter Beisitzer sein.
 - (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Mitglied im Wahlvorstand sein.
- NEU(5) Für den Fall, dass die Wahl für den Beirat für Migration und Integration mit einer anderen Wahl verbunden wird, richtet sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach den gesetzlichen Regelungen der anderen Wahl.
- NEU(6) Es können Auszählungsvorstände zur Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl gebildet werden. Für deren Zusammensetzung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.